

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. LXXII.

Luzern, den 12. Hornung 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 28. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Berichts seiner Minister des Innern und der Polizei, über den Mißbrauch, dessen sich einige fremde Krämer oder Hausirer, der Gesetze vom 19. und 29. Oktober, und seiner Beschlüsse vom 3. und 17. December 1798. schuldig machen;

Nach Anhörung der Auslagen, aus welchen erhellet, daß Fremde unter dem Vorwande des Verkaufs von Waaren falsche Gerüchte ausstreuen, und das Volk in Aufruhr zu bringen suchen;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Oktober alle Künste, Handwerke und Gewerbszweige, die auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums einigen Einfluß haben können, unter die Aufsicht der Polizei lege, und dabei die alten Gesetze, so weit sie diese Sicherheit zum Zwecke haben, in ihrer Kraft bestehen lasse;

In Erwägung, daß die Freiheit des Handels sich nicht bis auf einen solchen Grad ausdehnen kann, daß Betrug, Verfälschung von Gewicht und Maas, Ausspäherei und Aufwieglung des Volkes dadurch begünstiget werden können;

In der Absicht also, die Freiheit und das Eigenthum der Bürger durch die zweckmäßigsten und den oben angeführten Gesetzen und Beschlüssen angemessenste Mittel zu sichern,

### B e s c h l i e ß t :

1. Sollen alle Arten von Hausiren und kleinem Handverkauf, sowohl in den Städten als auf dem Lande, und die ohne aufgerichtete Kramladen, sondern nur von Haus zu Haus geschehen, von dem Augenblicke dieser Publikation an, die auf den 20. Februar festgesetzt ist, den Fremden verboten seyn; hergegen wird selbiges den Bürgern und Anwesenden in Helvetien und den frankischen Bürgern unter folgenden Bedingungen gestattet:

2. Jeder helvetische Bürger, oder der durch das Gesetz vom 29. Oktober und den Beschluß vom 17. Dec. als ein helvetischer Insaß anerkannt und Willens ist,

den Beruf als Krämer oder Hausirer zu treiben, muß sich mit einem Patent von der Municipalität seines Wohnortes versehen, worinn sein bürgerlicher Stand oder sein Insaßrecht anerkennt, sein Geburtsort, sein gewöhnlicher Aufenthalt und sein Beruf angezeigt wird. Dieses Patent muß von der Verwaltungskammer visirt, und von dem Ueberbringer unterzeichnet seyn.

3. Er ist schuldig, dieses Patent der Municipalität, oder in deren Ermanglung dem Aeltesten des Orts jeder Gemeinde, wo er seine Waaren feil zu bieten Willens ist, vorzuweisen. Diese soll sein Gewicht und Maas untersuchen, am Fuß des Patents ihr Visa nebst dem Datum beisetzen, und es in ein dazu bestimmtes Verzeichniß eintragen. Dieses Patent soll für ein Jahr lang gültig seyn.

4. Einem Ausländer oder Fremden kann kein Patent ertheilt werden; und jeder Fremde Hausirer, Resfeller, Zinngießer, Beizsteinrämer, Thieralkrämer, Schleißer ic., oder welche Benennung er immer haben mochte, der nach dem im ersten Artikel angezeigten Termin im Lande herumziehen wird, um Gewerbe zu treiben, soll angehalten und dem Distriktsgewicht überliefert werden, welches die in den alten Gesetzen auf den unerlaubten Handel vorgeschriebene Strafe über ihn verhängen wird. Ueberdieß soll er mit einem Paßport, in welchem die Dörfer, durch die er zu passiren schuldig ist, benannt sind, und den der Distriktsvorsteher ihm ausfertigen, hergegen denjenigen, den dieser hergebracht, zurückhalten soll, durch den kürzesten Weg über die Grenzen der Republik gemiesen werden.

5. Im Fall er sich eines Betruges oder gegenrevolutionärer Handlungen durch Ausstreuen falscher Gerüchte oder schlechter gefährlicher Schriften oder durch Handlungen, die das Volk aufrührisch zu machen abzwecken, schuldig machen würde, soll er nach der Schwere seines Verbrechens, vor denen rechtmäßigen Gerichten denunzirt, und im letzten Falle von dem öffentlichen Ankläger vor dem Kantonsgericht angeklagt werden, welches nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. November 1798. wider ihn verfahren soll.

6. Jeder fremde Kaufmann oder Krämer, der die helvetische Markte oder Messen besuchen will, ist schul-

sig, vor der Municipalität des Ortes, wo diese gehalten werden, sich zu stellen, und nebst der Vorweisung seines Passports, durch das Zeugniß von zwei, durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn wohl bekannter helvetischer Bürger, sich bekannt zu machen.

7. Die Municipalität soll sodann befugt seyn, ihm Erlaubniß zu Aufrihtung eines Ladens, die aber nur für die Messe oder Markt desselbigen Ortes gültig seyn kann, zu ertheilen. In dieser Erlaubniß muß der Name dieses Fremden, sein Geburtsort, die Art der Waaren mit denen er handelt, und die Namen der Bürger, die sich als Zeugen für ihn gestellt, angezeigt seyn.

8. Soll, im Fall er die in dem 6. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet, nach Vorschrift des 4. Artikels wider ihn verfahren werden.

9. Auch die helvetischen Kaufmänner sollen im Uebertretungsfall des 2. und 3. Artikels vor die Distriktsgerichte gezogen, und über die in den alten Gesetzen auf unerlaubten Handel bestimmte Strafe, auch ihres Patents verlustig seyn.

10. Die Minister des Innern und der Polizei sind mit der Ausführung dieses gegenwärtigen Beschlusses, jeder für den ihn betreffenden Theil, beauftragt.

### Ministerium der äussern Angelegenheiten.

Der Minister der äussern Angelegenheiten in Paris an den Justizminister daselbst, vom 2. Nivose, 7. Jahr.

Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik hat mir, mein lieber College, eine Petition zugesandt, um einem Schweizerbürger das Eigenthum zu sichern, das ihm von einem unserer Corsaren genommen worden.

Der B. Pet. Dav. Favre von Moudon, in Helvetien, kam auf einem dänischen Schiffe mit einigen Waaren aus Indien zurück. Da selbiges von einem Corsar weggenommen worden, so wurde es in der ersten und zweiten Instanz für eine gute Preise erklärt, aber dennoch wurde durch diese zwei Urtheilsprüche das Eigenthum des reisenden Schweizers wohlbedächtlich von der Preise ausgenommen. Dieser Theil des Urtheilspruches ist von dem Raper angegriffen worden, der sich auf Cassation versehen hat. — Das Verfahren der ersten Richter ist der Billigkeit und den Traktaten angemessen, da die Schweizer, Kraft der zwischen beiden Republiken bestehenden Convention, gleich den am meisten begünstigten Nationen behandelt werden sollen. Nun verlieren aber, zufolge unsern Verträgen mit dem Großherren und den Fürsten in der Barbarei, die Waaren von befreundeten Nationen auch auf feindlichen, und noch weniger auf neutralen Schiffen jene Eigenschaft keineswegs; folglich muß dem reisenden Schweizer sein Eigenthum wieder erstattet werden. Um dem Kassationsgericht über die Natur

der kommerzial und politischen Verhältnisse Helvetiens mit Frankreich keinen Zweifel übrig zu lassen, lade ich sie ein, dem Commissär des Vollziehungsdirektoriums bei diesem Gerichtshof zu erkennen zu geben, daß die Klausel, die die Schweizer den begünstigtesten Nationen gleichstellt, ein unüberwindliches Hinderniß gegen die Kassationsforderung des Rapers des dänischen Schiffes ist.

Unterzeichnet: Ch. Man. Talleyrand.

Der Justizminister an den Commissär des Vollziehungsdirektoriums bei dem Kassationsgerichtshof, 5. Pluviose, (24 Januar.) 7. Jahr.

Bürger!

Ich habe Ihnen den 17. Brümair (7. Nov.) ein Memoire nebst einem Brief von dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik zu Gunsten des Pet. Dav. Favre, eines waatlandischen Schweizers zugesandt, der dormalen gegen die Raper von dem Schiff le Nantais, vor dem Kassationsgericht in einem Prozeß begriffen ist, da sie ihm die Waaren, die er als Reisender auf dem dänischen Schiff Bornholm bei sich hatte, freitig machen.

Nun haben neue, bestimmtere und stärkere Motive, von Seite des bevollmächtigten Ministers der helvetischen Republik auch neue Verwendungen zu Gunsten dieses unglücklichen Reisenden erzeugt, der, nachdem er in Indien das Schicksal der Franken geübt, Muth genug hatte, ihre Freiheit öffentlich zu fordern, und sie mit Geldvorschüssen auf Unkosten seines eigenen Interesse und seines Vermögens zu unterstützen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der von dem helvetischen Minister dringend dazu aufgefordert worden, schreibt mir so eben, um mich einzuladen, dem Kassationsgericht die Natur der kommerzial- und politischen Verhältnisse Helvetiens mit Frankreich, so wie auch die Klauseln und Conventionen zwischen beiden Republiken zu Sinne zu rufen, die nicht gestatten, daß die Rechte dieses Verbündeten mißkannt werden.

Ich übersende Ihnen die Abschrift seines Briefes, und ersuche Sie, selbige dem Kassationsgericht unter Augen zu legen, und was von ihrem Amt abhängt, zur Beschleunigung einer Entscheidung beizutragen, deren Urgenz durch den erzwungenen und kostbaren Aufenthalt des unglücklichen Reisenden, der sie verlangt, erfordert wird.

Unterschieden: Lambrecht.

Gleichlautend mit der Copie, die der B. Pet. Dav. Favre der helvetischen Gesandtschaft in Paris übergeben hat.

Bouff, Secr. des Ministers.